

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Kassenabrechnung DiGA („AGB“)

### TEIL 1

#### 1. Gegenstand und Grundlagen des Vertrages

- 1.1. NHC rechnet die sich aus den durch die Kostenträger für die Nutzung von digitalen Gesundheitsanwendungen nach § 33a SGB V („DiGA“) an Versicherte ausgegebene Freischaltcodes („Freischaltcodes“) gegenüber den öffentlich-rechtlichen Kostenträgern im Gesundheitswesen ergebenden Forderungen ab („Abrechnung“); diese Forderungen überträgt der Vertragspartner ihr auf Grundlage und nach den Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Grundlage für die Abrechnung sind § 302 SGB V und die damit im Zusammenhang stehenden vertraglichen Bestimmungen („Abrechnungsgrundlagen“). Öffentlich-rechtliche Kostenträger im Gesundheitswesen werden im Folgenden auch als „Schuldner“ bezeichnet.
- 1.2. NHC rechnet gegenüber den Schuldnern nicht für den Vertragspartner, sondern im eigenen Interesse ab.
- 1.3. Vor diesem Hintergrund kauft NHC Forderungen des Vertragspartners gegen die Schuldner im Wege des unechten Factorings ab. Auch wenn das unechte Factoring zivilrechtlich als besichertes Darlehen zu qualifizieren ist, wird im Folgenden aus Gründen der Vereinfachung gleichwohl vom „Kauf“ der Forderung gesprochen.
- 1.4. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn NHC Ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

#### 2. Vertragsschluss

- 2.1. NHC erstellt ein freibleibendes Angebot für den Vertragspartner. Der vom Vertragspartner abgegebene Antrag ist ein bindender Antrag auf Vertragsschluss (§ 145 BGB). NHC kann diesen Antrag innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Antrags des Vertragspartners bei NHC annehmen (§ 147 BGB); die Frist beginnt erst mit Einreichung aller erforderlicher Vertragsunterlagen bei NHC, insbesondere der Unterlagen nach Ziff. 14.
- 2.2. Eine etwaige Bestell- bzw. Eingangsbestätigung stellt keine Annahmeerklärung der NHC dar.
- 2.3. Der Vertrag richtet sich an Unternehmer (§ 14 BGB). Erhält NHC nach Vertragsschluss Kenntnis, dass der Vertragspartner bei Vertragsschluss kein Unternehmer war, kann NHC den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Anfechtungsrechte bleiben unberührt.

#### 3. Zusätzliche Leistungen

Kann der Vertragspartner zusätzliche Leistungen zur Abrechnungsvereinbarung beauftragen, so lässt die Kündigung einer zusätzlichen Leistung den Abrechnungsvertrag und/oder andere zusätzliche Leistungen unberührt (Teilkündigung).

#### 4. Kommunikation/Kundenportal/Postfach

- 4.1. Der Vertragspartner gibt gegenüber NHC eine E-Mail-Adresse zur vertragsbezogenen Kommunikation an und hält diese aktuell und funktionsfähig. Von Seiten NHC darf die Kommunikation per E-Mail über die angegebene Adresse erfolgen; das gilt klarstellend insbesondere für wichtige vertragliche Mitteilungen, etwa für Preis- oder Vertragsanpassungen, aber auch für abrechnungsbezogene Kommunikation.
- 4.2. NHC stellt dem Vertragspartner während der Laufzeit des Abrechnungsvertrages einen Zugang zum Kundenportal (derzeit das sog. „OnlineCenter“) der NHC zur Verfügung; Details zur Nutzung und der Einschränkung der Nutzung ergeben sich aus den entsprechenden AGB zum Kundenportal. Ohne Registrierung im Kundenportal kann NHC die vertraglichen Leistungen nicht erbringen.

- 4.3. Im Kundenportal stellt NHC dem Vertragspartner zur vertraglichen Kommunikation ein im Kundenportal integriertes Postfach („Postfach“) zur Verfügung. Nach Registrierung durch den Vertragspartner kann von Seiten NHC die Kommunikation nach Ziff. 4.1 auch über das Postfach erfolgen. Die Kommunikation über das Postfach gilt als in Textform erfolgt.
- 4.4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die unter der von ihm angegebenen E-Mail-Adresse eingehenden E-Mails regelmäßig abzurufen sowie sein Postfach im Kundenportal regelmäßig auf Posteingänge zu prüfen. Der Vertragspartner prüft seine im Kundenportal abgebildeten Stammdaten regelmäßig auf Aktualität.
- 4.5. NHC kann per E-Mail an die vom Vertragspartner angegebene E-Mail-Adresse über die Bereitstellung von Unterlagen im Postfach informieren. Soweit der Vertragspartner weitere Benachrichtigungsformen (z.B. mittels SMS) wählen kann, ist dieses Angebot von NHC freiwillig und kann jederzeit eingestellt werden; die Einstellung teilt NHC dem Vertragspartner rechtzeitig mit. Mit dem auf die Bereitstellung im Postfach folgenden Werktag gelten Mitteilungen als zugegangen.
- 4.6. [derzeit nicht belegt]
- 4.7. Der Vertragspartner ist verpflichtet, etwaige nicht für ihn bestimmte Mitteilungen unverzüglich an NHC zu melden, zu löschen und jegliche Offenlegung, Vervielfältigung, Weitergabe oder Nutzung des Inhalts zu unterlassen.

### TEIL 2

#### 5. Einreichung der Freischaltcodes

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Abrechnung der Forderungen nur über NHC zu besorgen und NHC alle Freischaltcodes in der von NHC und den Abrechnungsgrundlagen vorgeschriebenen Form zur Verfügung zu stellen.

#### 6. Abtretung an NHC

- 6.1. Der Vertragspartner tritt mit Abschluss der Abrechnungsvereinbarung im Voraus sämtliche gegenwärtigen und künftig entstehenden Forderungen („Forderung“ oder „Forderungen“), die ihm aus den in Ziff. 5 genannten Freischaltcodes gegenüber den Schuldnern zustehen, erfüllungshalber an NHC ab. NHC nimmt die Abtretung mit Abschluss der Abrechnungsvereinbarung an.
- 6.2. [derzeit nicht belegt]
- 6.3. NHC ist nicht berechtigt, die ihr übertragenen Forderungen ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen (§ 399 Abs. 2 BGB). Dies gilt nicht, sofern die Übertragung im Rahmen der Vorfinanzierung auf die refinanzierenden Kredit- bzw. Finanzinstitute erfolgt und (i) eine Verarbeitung von Patientendaten zum Zwecke der Vorfinanzierung und der Refinanzierung, einschließlich deren Übermittlung an die refinanzierenden Kredit- bzw. Finanzinstitute, technisch und rechtlich ausgeschlossen ist, (ii) gesetzliche und vertragliche Auskunfts-, Einsichtnahme- und Herausgabeansprüche der Kredit- bzw. Finanzinstitute in Bezug auf Patientendaten (insb. nach § 402 BGB) ausgeschlossen werden; dies auch für den Verwertungsfall; und (iii) NHC dauerhaft und unwiderruflich zur Einziehung der Forderungen ermächtigt bleibt; dies auch für den Verwertungsfall.
- 6.4. In Abweichung von § 402 BGB hat NHC gegenüber dem Vertragspartner lediglich Anspruch auf Erteilung und Überlassung solcher Informationen und Urkunden, die zur Durchführung der Abrechnung gegenüber den Schuldnern nach Maßgabe der Abrechnungsgrundlagen erforderlich sind. Eine weitergehende Pflicht zur Auskunft oder Urkundenauslieferung besteht nicht.
- 6.5. Falls NHC eine Forderung abgetreten werden soll, an der bereits ein Dritter Rechte geltend machen kann (z.B. aufgrund eines verlängerten Eigentumsvorbehalts zugunsten eines Warenlieferanten oder einer

- Sicherungsabtretung zugunsten eines Kreditinstituts), ist der Vertragspartner verpflichtet, NHC hiervon unverzüglich in Textform zu unterrichten. Darüber hinaus hat der Vertragspartner den Dritten über diese Abrechnungsvereinbarung zu informieren. NHC geht davon aus, dass der Dritte seine Freigabe zur Abrechnung der Forderung im Rahmen dieser Vereinbarung erteilt hat, es sei denn NHC ist eine ausdrücklich anders lautende Mitteilung zugegangen.
- 6.6. Geht die Forderung nicht nach Ziff. 6.5 auf NHC über, wird die Abtretung an NHC erst mit Erlöschen des jeweiligen Rechts des Dritten wirksam. Soweit die Forderung einem Dritten nur teilweise zusteht, ist die Abtretung an NHC zunächst auf den Forderungsteil beschränkt, der dem Vertragspartner zusteht. Der restliche Forderungsteil geht erst auf NHC über, wenn er von dem Recht des Dritten nicht mehr erfasst wird (dinglicher Teilverzicht).
- 6.7. Soweit Forderungen nicht auf NHC übergehen, z.B. nach Ziff. 6.5 und 6.6, ist NHC zur Einziehung der Forderungen im eigenen Namen auf Rechnung des Vertragspartners ermächtigt. Zahlungen der Schuldner an NHC haben befreiende Wirkung gegenüber dem Vertragspartner.
- 6.8. Der Vertragspartner ist verpflichtet, NHC ihm bekannte und bekanntwerdende Abtretungen, Pfändungen oder Zahlungsverbote Dritter unverzüglich in Textform anzuzeigen. Ziff. 6.5 S. 2 und S. 3 gelten entsprechend. Bei Pfändungen steht NHC eine Aufwandspauschale i.H.v. 50,00 € (netto) zu.
- 6.9. Der Vertragspartner ist verpflichtet, es NHC unverzüglich in Textform mitzuteilen, wenn ihm Umstände bekannt werden, die die Durchsetzung der abgetretenen Forderungen gefährden könnten; hierzu zählen etwa der Ablauf von (Wieder-)Einreichungsfristen gegenüber den Schuldnern. Gleiches gilt, wenn ein Schuldner, aus welchen Gründen auch immer, seine Zahlungspflicht ganz oder teilweise bestreitet oder Gegenforderungen geltend macht.
- 7. Garantie des Vertragspartners**
- 7.1. Der Vertragspartner garantiert NHC, dass die Forderungen bestehen, abtretbar und nicht mit Einreden oder Einwendungen behaftet sind.
- 7.2. Der Vertragspartner garantiert NHC ferner, dass die Forderungen nicht nachträglich in ihrem rechtlichen Bestand verändert, insbesondere nicht durch Einwendungen, Einreden oder Zurückbehaltungsrechte beeinträchtigt werden.
- 7.3. Von dieser Garantie nach Ziff. 7 sind solche Forderungen ausgenommen, die NHC nach den Regelungen in Ziff. 6.5 und 6.8 angezeigt worden sind.
- 7.4. Sofern der Vertragspartner nicht selbst Hersteller i.S.v. §§ 33a Abs. 3, 139e SGB V der DiGA ist, garantiert er ferner, dass er auf Grundlage gültiger vertraglicher Regelungen mit dem jeweiligen Hersteller der DiGA berechtigt ist, die konkrete DiGA zu vertreiben und die Honorare im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abrechnen zu können
- 8. Abrechnung und Auszahlung**
- 8.1. Nach Übergabe der Freischaltcodes gemäß Ziff. 5 rechnet NHC diese ab, soweit sich aus Ziff. 8.7 nichts anderes ergibt. Das Risiko eines Forderungsausfalls (vgl. Ziff. 8.2.1) trägt der Vertragspartner. NHC zahlt dem Vertragspartner auf den vereinbarten Zahlungswegen den Auszahlungsbetrag aus. Dieser wird ermittelt, indem zunächst die sich aus den Freischaltcodes ergebende Forderungssumme („Bruttoabrechnungssumme“) um nicht gegenüber dem jeweiligen Kostenträger abrechenbare Positionen bereinigt wird („Abrechnungssumme“); sodann werden Positionen nach Ziff. 8.2 in Abzug gebracht. Die Auszahlung erfolgt zu den vereinbarten Auszahlungsterminen, soweit sich aus Ziff.8.3 bis 8.6 nicht ein anderes ergibt. NHC genügt ihrer Pflicht zur rechtzeitigen Zahlung mit Übergabe der Überweisungsaufträge an das jeweils von NHC beauftragte Finanzinstitut. Verzögerungen im SEPA-Bankverfahren hat NHC nicht zu vertreten.
- 8.2. NHC ist berechtigt im Wege der Verrechnung von der Abrechnungssumme
- 8.2.1. von Schuldnern – gleich aus welchem Grund – vorgenommene Kürzungen von Zahlungen (insb. Absetzungen) gegenüber dem Vertragspartner in Abzug zu bringen. Das Gleiche gilt bei Forderungsausfällen; ein Forderungsausfall liegt vor, wenn ein Schuldner – gleich aus welchem Grund – nach Fälligkeit ganz oder teilweise nicht zahlt oder bereits geleistete Zahlungen von NHC zurückfordert.
- 8.2.2. eigene Ansprüche – gleich aus welchem Grund, z. B. Preise für Leistungen bzw. Produkte – von Zahlungen an den Vertragspartner in Abzug zu bringen. Das Recht nach Satz 1 gilt auch für Kürzungen, Forderungsausfälle und eigene Ansprüche aus anderen Zeiträumen, in Bezug auf andere Schuldner oder in Bezug auf andere Abrechnungsvereinbarungen.
- 8.3. Statt eine Verrechnung nach Ziff. 8.2 vorzunehmen, kann NHC vom Vertragspartner die sofortige Rückzahlung des zu erstattenden Betrags verlangen.
- 8.4. Fällt der vereinbarte Auszahlungstermin auf einen Nichtbankarbeitstag oder einen gesetzlichen Feiertag am Erfüllungsort, erfolgt die Auszahlung am nächstfolgenden Bankarbeitstag.
- 8.5. [derzeit nicht belegt]
- 8.6. Weichen zur Auszahlung anstehende Beträge in erheblichem Maß von den üblichen Auszahlungsbeträgen an den Vertragspartner ab, ist NHC berechtigt, die Auszahlung des abweichenden Betrags bis maximal fünf Werktage auszusetzen, um die Hintergründe der Abweichung zu klären; die Klärung muss unverzüglich erfolgen. Der Vertragspartner unterstützt NHC bei der Klärung; verzögert der Vertragspartner die Klärung, verlängert sich der oben genannte Zeitraum entsprechend.
- 8.7. Erhält NHC von Umständen Kenntnis, die die Durchsetzung der abgetretenen Forderungen gefährden könnten, und hat NHC gegenüber dem Vertragspartner noch nicht abgerechnet („drohender Forderungsausfall“), ist NHC berechtigt, die Abrechnung der Forderung abzulehnen diese gegenüber dem Schuldner nicht geltend zu machen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, NHC unverzüglich in Textform mitzuteilen, wenn ihm Umstände nach Satz 1 bekannt werden; gleiches gilt, wenn ein Schuldner – aus welchem Grund auch immer – seine Zahlungspflicht ganz oder teilweise bestreitet oder Gegenforderungen geltend macht.
- 8.8. [derzeit nicht belegt]
- 8.9. NHC weist darauf hin, dass sie gesetzlich verpflichtet ist, ihr (als Drittschuldner des Vertragspartners) zugestellte Pfändungs- und/oder Überweisungsbeschlüsse sowie Zahlungsverbote und gegenüber ihr offengelegte Abtretungen von Forderungen zu beachten und Zahlungen an den neuen Gläubiger zu leisten.
- 8.10. NHC ist verpflichtet, die vom drohenden Forderungsausfall (Ziff. 8.7) betroffenen Forderungen an den Vertragspartner rückabzutreten. Die vom Forderungsausfall (Ziff. 8.2.1) betroffenen Forderungen muss NHC erst nach vollständiger Verrechnung bzw. Erfüllung der Rückforderung (Ziff. 8.3) an den Vertragspartner zurückabtreten. Der Vertragspartner nimmt die Abtretung nach Ziff. 8.10 bereits jetzt an.
- 8.11. Bleibt eine Zahlung eines Schuldners auf eine von NHC erhobene Forderung ganz oder teilweise aus, ist NHC zur Mahnung, nicht jedoch zur gerichtlichen Geltendmachung der Forderung, verpflichtet.
- 8.12. Wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners gestellt oder ein Insolvenzverfahren

über selbiges eröffnet, kann NHC jederzeit nach Ankündigung in Textform gegenüber dem Vertragspartner bis zum Abschluss des Verfahrens statt etwaig vereinbarter Vorfinanzierungszahlungen die Auszahlung auf Basis der tatsächlich abgerechneten Leistungen an den Vertragspartner nach Zahlung der Schuldner an NHC vornehmen; gleiches gilt, wenn NHC Abtretungen, Pfändungen oder Zahlungsverbote gegen den Vertragspartner bekannt werden.

## 9. Zahlungseingänge von Dritten bzw. von Schuldern beim Vertragspartner

- 9.1. Zahlungseingänge für Forderungen beim Vertragspartner oder auf Konten des Vertragspartners hat der Vertragspartner als Treuhänder für NHC entgegenzunehmen und unverzüglich an NHC weiterzuleiten.
- 9.2. NHC ist berechtigt, den ausstehenden Betrag durch Verrechnung mit Auszahlungsansprüchen des Vertragspartners aus anderen Abrechnungszeiträumen, in Bezug auf andere Debitoren oder in Bezug auf andere Abrechnungsvereinbarungen in Abzug zu bringen.

## 10. Korrekturrechnungen

- 10.1. NHC übernimmt für den Vertragspartner die gem. der Technischen Anlage zur Rahmenvereinbarung nach § 134 Abs. 4 und 5 SGB V für die elektronische Abrechnung der DiGA zu erstellenden Korrekturrechnungen. Der Vertragspartner stellt NHC die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung. NHC erstellt und übermittelt die korrigierten Rechnungen an die Kostenträger.
- 10.2. Ergeben sich zwischen dem Vertragspartner und dem jeweiligen Kostenträger Ausgleichsansprüche i.S.d. Rahmenvereinbarung nach § 134 Abs. 4 und 5 SGB V (z.B. aufgrund rückwirkender Preisabsenkungen bzw. -steigerungen) („Ausgleichsansprüche“), wickelt der Vertragspartner diese direkt mit den Kostenträgern ab; bestehen Ausgleichsansprüche, so erstattet der Vertragspartner den Kostenträgern insbesondere etwaige Differenzen bzw. macht Forderungen direkt gegenüber den Kostenträgern geltend; NHC erbringt nur die technische Abwicklung im Wege der Erstellung und Übermittlung von Korrekturrechnungen. Soweit Kostenträger insoweit Ansprüche gegen NHC geltend machen, stellt der Vertragspartner NHC von diesen Ansprüchen frei.

## TEIL 3

### 11. Einwendungen gegen Rechnungen

- 11.1. NHC stellt dem Vertragspartner mit jeder Auszahlung die entsprechenden Abrechnungsunterlagen zur Verfügung.
- 11.2. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Abrechnungen sind vom Vertragspartner gegenüber NHC innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Abrechnungsunterlagen in Textform zu erheben. Erhebt der Vertragspartner Einwendungen nicht form- und/oder fristgemäß, gilt die Abrechnung als von ihm genehmigt; das gilt nicht, wenn der Vertragspartner das Fristversäumnis nachweislich nicht zu vertreten hat. NHC weist den Vertragspartner bei Fristbeginn auf die Bedeutung seines Schweigens hin.

### 12. Abtretung von Ansprüchen gegen NHC, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

- 12.1. Ansprüche des Vertragspartners gegen NHC können nur mit in Textform erfolgter Zustimmung von NHC abgetreten werden. NHC kann die Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen.
- 12.2. Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung von Forderungen gegenüber NOVENTI nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

- 12.3. Dem Vertragspartner steht ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, wenn die der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts zu Grunde liegende Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

### 13. Preise und Preisanpassung

- 13.1. Preise sind netto zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 13.2. Soweit nicht ein anderes vereinbart ist, werden Rechnungen (Ziff. 8.3) zwei Wochen nach Zugang fällig.
- 13.3. NHC darf Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten, die für die Preisberechnung maßgeblich sind, anpassen. Preisänderungsrelevante Kosten sind insbesondere Refinanzierungskosten, Versandkosten, Energiekosten, IT-Betriebs- und Entwicklungskosten, Versicherungskosten und Personalkosten.
- 13.4. Kostensenkungen werden für die Preisanpassung in gleichem Umfang berücksichtigt, wie Kostensteigerungen. Kostensteigerungen dürfen nur in dem Umfang zur Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch rückläufige Kosten bei anderen kostenrelevanten Faktoren erfolgt.
- 13.5. NHC teilt dem Vertragspartner die Anpassung der Preise in Textform mindestens fünf Wochen vor dem Wirksamwerden der Anpassung mit.
- 13.6. Der Vertragspartner kann im Falle einer Preiserhöhung den Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung kündigen. Die Kündigung seitens des Vertragspartners muss innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung erfolgen; die Kündigung bedarf der Textform. NHC wird den Vertragspartner auf die Folgen seines Schweigens auf die Ankündigung zur Anpassung der Preise hinweisen.
- 13.7. Abweichend von Ziff. 13.3 bis 13.6 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Vertragspartner weitergegeben; gleiches gilt, soweit nach Vertragsschluss neue Abgaben, insb. Steuern, oder sonstige staatlich veranlasste Be- oder Entlastungen wirksam werden.
- 13.8. Preisanpassungen bei zusätzlichen Leistungen berechtigen nur zur Kündigung der von der Preisanpassung betroffenen Leistung, nicht jedoch zur Kündigung nicht von der Preisanpassung betroffener zusätzlicher Leistungen bzw. des Abrechnungsvertrages.

### 14. Pflichten nach Geldwäschegesetz (GwG)

- 14.1. NHC unterliegt den Vorschriften des GwG. Sie hat deshalb in Bezug auf ihre Vertragspartner Sorgfaltspflichten nach Maßgabe der §§ 10 ff. GwG zu erfüllen. Dementsprechend sind durch NHC insbesondere Identifizierungs- und kontinuierliche Überwachungshandlungen hinsichtlich der Geschäftsbeziehung durchzuführen.
- 14.2. Der Vertragspartner ist zur Mitwirkung und gesetzlich dazu verpflichtet, die Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Identifizierung erforderlich sind. Das umfasst insbesondere die Informationen des § 11 Abs. 4 und Abs. 5 GwG sowie Unterlagen i.S.d. § 12 Abs. 1 bis 3 GwG in der jeweils gültigen Fassung. Ergeben sich im Laufe der Geschäftsbeziehung Änderungen, hat er NHC diese Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- 14.3. NHC ist berechtigt, die Annahme von Freischaltcodes zu verweigern, keine Abrechnung vorzunehmen bzw. an den Vertragspartner zu leistende Zahlungen zurückzuhalten, bis der Vertragspartner seine Mitwirkungspflichten nach Ziff. 14.2 erfüllt hat.

### 15. Datenschutz

Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch NOVENTI erfolgt ausschließlich im Rahmen der Abrechnungsvereinbarung und auf der Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Bundesdatenschutzgesetz, Verordnung 2016/679/EU – DSGVO, Sozialgesetzbuch, Telemediengesetz) und der Abrechnungsgrundlagen. Das Nähere regelt die als Anlage 1 beigefügte Datenschutzerklärung. Für die jeweiligen datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Parteien im Hinblick auf eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch die NOVENTI in Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen gilt der als Anlage 2 beigefügte Auftragsverarbeitungsvertrag. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile der Abrechnungsvereinbarung.

## 16. [derzeit nicht belegt]

## 17. Haftung

- 17.1. Die Haftung von NHC ist ausgeschlossen, soweit sich aus Ziff. 17.2 nicht ein anderes ergibt;
- 17.2. NHC haftet bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft unbeschränkt. NHC haftet auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- 17.3. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt von Ziff. 17 unberührt.
- 17.4. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## 18. Laufzeit und Kündigung

- 18.1. Die Abrechnungsvereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Ist eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, ist die Kündigung erstmals zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit möglich.
- 18.2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist unter anderem gegeben, wenn
  - 18.2.1. die DiGA des Vertragspartners aus dem Verzeichnis des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte nach § 139e SGB V gestrichen wird;
  - 18.2.2. der Vertragspartner grobe Verstöße gegen Vertragspflichten begeht, insbesondere wesentlich unrichtige Freischaltcodes einreicht;
  - 18.2.3. der Vertragspartner seine geldwäscherechtlichen Mitwirkungspflichten verletzt bzw. NHC nicht in der Lage ist ihre Sorgfaltspflichten nach § 10 Abs. 1 bis 4 GwG zu erfüllen;
  - 18.2.4. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder eine andere Behörde oder ein Gericht die Beendigung der Abrechnungsvereinbarung verlangt;
  - 18.2.5. der Vertragspartner seine Leistungspflicht aus der Abrechnungsvereinbarung nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner zeitlich vorrangige Abtretungen NHC rechtzeitig mitgeteilt hat und diese Abtretungen weiterhin Bestand haben;
  - 18.2.6. eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners

oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – anzunehmen ist, dass Überzahlungen an den Vertragspartner mittelfristig nicht mehr mit Auszahlungsansprüchen des Vertragspartners vollständig verrechnet werden können, da diese sinken oder Außenstände gestiegen sind, oder Rückforderungsansprüche der NHC die Auszahlungsansprüche des Vertragspartners zu übersteigen drohen.

- 18.3. Jede Kündigung bedarf der Textform.

## 19. Vertragsabwicklung bei Beendigung des Vertragsverhältnisses

- 19.1. NHC ist berechtigt, die Abrechnung nach Vertragsbeendigung eingereichter Leistungsnachweise ganz oder teilweise abzulehnen. Korrekturrechnungen (Ziff. 10) werden in jedem Falle nach Vertragsbeendigung nicht mehr erstellt.
- 19.2. Im Falle einer ordentlichen Kündigung ist NHC zur Sicherung möglicher Rückforderungsansprüche für die Dauer der Kündigungsfrist berechtigt, gegenüber dem Vertragspartner einen Betrag in Höhe von bis zu 10 % der durchschnittlichen sich aus den Freischaltcodes ergebenden Forderungssumme einzubehalten („Sicherheitseinbehalt“); der Durchschnitt errechnet sich über die letzten sechs Monate. NHC hat den nicht verwerteten Sicherheitseinbehalt nach Ablauf von 90 Tagen nach Wirksamwerden der Kündigung an den Vertragspartner auszuzahlen. Sonstige Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.
- 19.3. Im Falle einer Kündigung der Abrechnungsvereinbarung aus wichtigem Grund entfällt mit der Kündigung die Pflicht von NHC zur Abrechnung; gleiches gilt für an den Vertragspartner zu leistende Zahlungen. Soweit für entgegengenommene Freischaltcodes bereits Zahlungen von NHC geleistet wurden, entfällt dafür mit der Kündigung der Rechtsgrund; die ausgezahlten Gelder sind an NHC unverzüglich zurückzuzahlen.

## 20. Änderung der Vertragsbedingungen

- 20.1. NHC kann die Vertragsbedingungen ändern. Ziff. 20 gilt nicht für die Änderung von Hauptleistungspflichten, soweit die Änderung nicht auf einer Änderung der zwingenden gesetzlichen Rahmenbedingungen beruht; für Preisanpassungen gilt Ziff. 13.
- 20.2. NHC informiert den Vertragspartner in Textform mindestens fünf Wochen vorher über die geplante Änderung. Darin teilt NHC dem Vertragspartner auch den Zeitpunkt mit, ab dem die geänderten Bedingungen gelten sollen.
- 20.3. Bei Änderungen hat der Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen. Die Kündigung seitens des Vertragspartners muss innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung erfolgen; andernfalls werden die Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. Die Kündigung bedarf der Textform. NHC wird den Vertragspartner auf seine Rechte und die Folgen seines Schweigens hinweisen.
- 20.4. Ein Kündigungsrecht des Vertragspartners besteht nicht, wenn die Änderungen (1) ausschließlich zum Vorteil des Vertragspartners sind, (2) rein administrativer Art sind und keine negativen Auswirkungen auf den Vertragspartner haben, oder (3) unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben sind.
- 20.5. Erweist sich eine Änderung als ungültig, nichtig oder aus irgendeinem Grund nicht durchsetzbar, wird hierdurch die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Änderungen nicht berührt.

## 21. Geheimhaltung



- 21.1. Die Parteien haben alle im Rahmen der Vertragsdurchführung erlangten und von der anderen Partei ausdrücklich als vertraulich gekennzeichneten oder ihrer Natur nach als vertraulich erkennbaren Informationen– insbesondere Geschäftsgeheimnisse nach § 2 Nr. 1 Geschäftsgeheimnisgesetz (GeschGehG) geheim zu halten und vor unberechtigter Kenntnisnahme, Bekanntgabe, Vervielfältigung, Verwendung und vor sonstigem Missbrauch durch nicht an der Vertragsdurchführung beteiligte Dritte zu schützen („Geheimnisschutzpflicht“). Hierzu zählen technische, kommerzielle oder organisatorischer Informationen sowie sämtliche zum Zweck der Vertragsdurchführung zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere solche Informationen, die sich aus geschützten Unterlagen ergeben. Die Parteien sind verpflichtet, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um der vorstehenden Geheimnisschutzpflicht nachzukommen.
- 21.2. Die Geheimhaltungspflicht gilt während der Laufzeit des Vertrages und für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Vertragsbeendigung.
- 21.3. Reverse Engineering im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 GeschGehG ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der offenlegenden Partei zulässig.
- 21.4. Keine vertraulichen Informationen sind solche, die (i) ohne Vertragsverletzung allgemein zugänglich sind oder werden, (ii) der empfangenden Partei rechtmäßig von Dritten offenbart wurden oder (iii) von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt wurden.
- 21.5. Jede Partei ist zur Offenlegung vertraulicher Informationen berechtigt, soweit dies gesetzlich,

behördlich oder gerichtlich angeordnet ist oder gegenüber Berufsgeheimnisträgern erfolgt, die ihrerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

## **22. Schlussbestimmungen**

- 22.1. [derzeit nicht belegt].
- 22.2. Mündliche Nebenabreden zur Abrechnungsvereinbarung bestehen nicht. Der Abschluss dieses Vertrages sowie Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform; Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages können auch in elektronischer Form über das Postfach des Vertragspartners durchgeführt werden.
- 22.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist der Sitz von NHC (München). Ist der Vertragspartner Kaufmann, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit der Abrechnungsvereinbarung München, soweit nicht ein anderweitiger ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.
- 22.4. NHC darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- 22.5. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die Regelung als vereinbart, die dem ausgedrückten oder mutmaßlichen Willen der Vertragsparteien unter Berücksichtigung des Vertragszwecks am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei einer Regelungslücke.